



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Festlegung der Zügigkeit der Marienheider Grundschulen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	18.09.2007			

Sachverhalt:

Nach der mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 vorgenommenen Änderung des Schulgesetzes NRW (SchulG) wird es künftig keine Schulbezirksgrenzen für Grundschulen mehr geben. Diese waren für den Schulträger bisher ein Steuerungsinstrument zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Zuordnung des Schüleraufkommens zu Schulstandorten. In Marienheide gab es einen Schulbezirk für die GGS Marienheide und einen für die GGS Müllenbach. Für die KGS war kein Schulbezirk festzulegen, da sie in der Schulform Grundschule die einzige Schule dieser Schulart (katholische Bekenntnisschule) in der Gemeinde ist. Ersetzt wird diese Regelung durch die neue Vorschrift des § 46 Abs. 1 SchulG, nach der über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter **innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang**, entscheidet. Diese Regelung gilt für alle Schulformen.

Das 2. Schulrechtsänderungsgesetz setzt als Termin für das in Kraft treten dieser Vorschrift den 01.08.2007 mit einer Übergangsfrist bis zum 31.07.2008 fest. Nach Beratung durch den Städte- und Gemeindebund im März dieses Jahres war bei Nutzung der Übergangsfrist für das Anmeldeverfahren im November dieses Jahres (Anmeldung für das Schuljahr 2008/09) noch altes Recht anzuwenden. Die Festlegung der Zügigkeit sollte daher zu Beginn des Jahres 2008 entschieden werden. Nach jüngster erneuter Erörterung des Themas mit dem Städte- und Gemeindebund, der mit dem zuständigen Ministerium Rücksprache genommen hat, muss aufgrund der rechtlichen Bewertung des Ministeriums das neue Recht bereits bei dem im Herbst anstehenden Anmeldeverfahren angewendet werden. Der Städte- und Gemeindebund bleibt zwar auch weiterhin bei seiner Einschätzung, dass der Gesetzestext die Auslegung des Ministeriums nicht trägt, er weist aber in seinen letzten Mitteilungen darauf hin, dass ein rechtliches Risiko verbleibt, das im Zweifel zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit einem Erziehungsberechtigten

führen kann, der auf die Anwendung des neuen Rechts besteht.

Verwaltungsseitig erscheint es unangemessen, das rechtliche Risiko einzugehen, sodass die Festlegung der Zügigkeit in Beachtung der neuen Vorschrift rechtzeitig vor dem nächsten Anmeldetermin für die Grundschulen erfolgen soll. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses wird angesichts der terminlichen Vorgaben auf eine Vorberatung im Fachausschuss verzichtet.

Der Aufnahmeanspruch des Kindes besteht nach § 46 Abs. 3 SchulG für die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Nächstgelegene Schule ist nach § 9 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung die Schule der gewählten Schulart, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Melden Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart an, ist die Übernahme von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger ausgeschlossen.

Für die Klassenbildung gilt weiterhin die in § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Aufführung des § 93 Abs. 2 SchulG festgelegte Bandbreite von 18 bis 30 Schülern.

Als Anlage füge ich die aktuell fortgeschriebenen Schülerzahlen im Grundschulbereich bei.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 46 Abs. 1 SchulG wird für die Grundschulen der Gemeinde folgender Rahmen für die Aufnahmekapazität festgelegt:

- Die Zügigkeit der GGS und der KGS Marienheide wird auf jeweils maximal drei Züge (**drei** Parallelklassen pro Jahrgang) festgelegt mit der Maßgabe, dass die Unterbringung auf der Basis des vorhandenen Raumangebots möglich ist. Im Zweifelsfall bestimmt sich die Zügigkeit der KGS nach ihrem Auftrag als katholische Bekenntnisschule.
- Die Zügigkeit der GGS Müllenbach wird auf maximal zwei Züge (**zwei** Parallelklassen pro Jahrgang) festgelegt.

Im Auftrag

Marienheide, 04.09.2007

Hartwig Eggert